



Vorlage Nr.: V1075/16
Datum: 26. April 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO); hier: Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes (NotSanG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Ausbildung und Ergänzungsqualifikation von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern in der Landeshauptstadt Dresden ab 2017, um die Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt auf dem Gebiet der Notfallrettung und die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen (MANV) zu gewährleisten.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Stellenplan ab 2017 zwei und ab 2018 weitere fünf zusätzliche Stellen Praxisanleiter für die Organisation und Durchführung der Ausbildungs- und Ergänzungsqualifikationsmaßnahmen im Brand- und Katastrophenschutzamt zu schaffen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Zulage für die im Einsatzdienst als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter aktiven Feuerwehrbeamtinnen und -beamten zu prüfen.
4. Die für die Ausbildungs- und Ergänzungsqualifikationsmaßnahmen anfallenden Kosten sind im Budget des Brand- und Katastrophenschutzamtes, die Personalkosten im Budget des Haupt- und Personalamtes ab 2017 sicherzustellen.
5. Dem Stadtrat ist jährlich über die Anzahl der durchgeführten Ergänzungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter Bericht zu erstatten.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

2 (Sicherheit und Ordnung)

Produkt:

10.100.12.7.0.01 (Rettungsdienst)

Kostenart:

KA_B_200 (ordentliche Aufwendungen)

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

2017 978.000 Euro

2018 1.553.000 Euro

2019 2.018.600 Euro

2020 1.977.300 Euro

2021 1.862.000 Euro

2022 1.432.300 Euro

2023 975.700 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.12.7.0.01 (Rettungsdienst)

Kostenart:

33210000 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte)

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**Rechtsgrundlagen:**

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettdPVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst (SächsFwAPO)
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
- Rettungsassistentengesetz (RettAssG)

Hintergrund:

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes u. a. sachlich zuständig für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (§ 3 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 3 Nr. 1 SächsBRKG).

Ein Ausfluss dieses Sicherstellungsauftrages ist beispielsweise die Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes. Der aktuelle Bereichsplan 2015 – 2021 wurde vom Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften in seiner Sitzung am 10. Juni 2014 bestätigt (Beschluss Nr. V2846/14).

In Umsetzung dieses Sicherstellungsauftrages ist die LHD des Weiteren für die sach- und fachgerechte Besetzung der eingesetzten Rettungsmittel verantwortlich. Die Besetzung der Rettungsmittel ist in § 7 SächsLRettdPVO gesetzlich normiert. Zudem ist qualifiziertes Personal für die Besetzung der Integrierten Regionalleitstelle (§ 20 SächsLRettdPVO) sowie zur Absicherung von Großschadensereignissen (MANV, § 35 SächsBRKG) im Brand- und Katastrophenschutzamt der LHD vorzuhalten.

Mit Inkrafttreten des NotSanG steht die LHD hierbei vor großen Herausforderungen. Das Berufsbild des Rettungsassistenten wurde durch das des Notfallsanitäters abgelöst. Um den gesetzlich verankerten Sicherstellungsauftrag nach Auslaufen der Übergangsvorschriften (§ 23 SächsLRettdPVO) weiterhin erfüllen zu können, ist die rechtzeitige Qualifizierung von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern in der LHD dringend erforderlich.

Die Möglichkeiten der Qualifizierung von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern im Brand- und Katastrophenschutzamt wurden intensiv beraten. Mehrere Varianten wurden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist in dem vorliegenden Konzept zusammengefasst (Anlage 1).

Inhalt des Konzeptes:

Nach einer kurzen Schilderung des Kontextes (Kapitel 1) und der Nennung der Rechtsgrundlagen (Kapitel 2) wird in Kapitel 3 des Konzeptes auf die gesetzlichen Aufgaben der LHD auf dem Ge-

biet des Rettungsdienstes und deren organisatorische Umsetzung im Brand- und Katastrophenschutzamt eingegangen. Im weiteren Verlauf wird die Notwendigkeit der aktiven Beteiligung der LHD als Leistungserbringer im Rettungsdienst herausgearbeitet (Kapitel 4), bevor im Kapitel 5 die Rahmenbedingungen und Konsequenzen des neuen Berufsbildes der Notfallsanitäterin/des Notfallsanitäters beschrieben werden.

Die Personal- und Qualifikationsbedarfe im Brand- und Katastrophenschutzamt sind Bestandteil des Kapitels 6, welche im Ergebnis einer Soll-Ist-Analyse (Kapitel 7) zur Beschreibung der konkret erforderlichen Maßnahmen in Kapitel 8 führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der im Kapitel 8 beschriebenen Maßnahmen erläutert.

8a) Durchführung von Ergänzungsqualifikationen der Rettungsassistenten

Die Höhe der entstehenden Kosten ist abhängig von dem im Kapitel 7 beschriebenen Umfang des Nachqualifikationsbedarfes. Seitens der Kostenträger wurden zunächst Pauschalen kalkuliert, welche mit der Abrechnung der Ist-Kosten zu untersetzen sind.

Ausgehend von dem im Brand- und Katastrophenschutzamt für eine Ergänzungsqualifikation zur Verfügung stehenden Personalbestand sind folgende Kosten zu erwarten:

2017	2018	2019	gesamt
240.000,00 Euro	375.000,00 Euro	375.000,00 Euro	990.000,00 Euro

Die Zusammensetzung der Kosten kann Anlage 2 entnommen werden. Sie sind als Kosten des Rettungsdienstes von den Krankenkassen über die Rettungsdienstentgelte entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG zu refinanzieren.

8b) Ausbildung von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern in der LHD

Die Kosten, die für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern anfallen, setzen sich zusammen aus

- der Ausbildungsvergütung,
- den Kosten für die schulische Ausbildung (Theorie und Praxis an einer anerkannten Schule),
- den Kosten für die praktische Ausbildung an einer genehmigten Lehrrettungswache (Lehr-RW) des Ausbildungsträgers und
- den Kosten für die praktische Ausbildung an geeigneten Krankenhäusern.

Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten gegenüber den anderen Ausbildungsberufen bei der LHD ist eine analoge Zahlung der Ausbildungsvergütung entsprechend dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Berufsbildungsgesetz (TVAöD-BBiG) angezeigt.

Die schulische Ausbildung mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt an der Medizinischen Berufsfachschule am Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt. Die Kosten für die schulische Ausbildung werden sich auf 960 Euro pro Person/Jahr belaufen.

Die praktische Ausbildung der Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter wird auf den fünf Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr erfolgen. Hierfür können maximal 10.895 Euro pro Person/Jahr für Personal- und Sachkosten gegenüber den Kostenträgern zur Abrechnung gebracht werden.

Für die praktische Ausbildung an geeigneten Krankenhäusern wird ein Kostenersatz von 2.000 Euro pro Person/Jahr kalkuliert.

In Summe sind damit folgende Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern zu erwarten:

Kostenbestandteil	Kosten pro Person	Kosten für 15 Personen
Ausbildungsvergütung	46.290,00 Euro	694.350,00 Euro
schulische Ausbildung	2.880,00 Euro	43.200,00 Euro
praktische Ausbildung Lehr-RW	32.685,00 Euro	490.275,00 Euro
praktische Ausbildung Krankenhaus	6.000,00 Euro	90.000,00 Euro
1. Jahrgang 2017 – 2020	87.855,00 Euro	1.317.825,00 Euro
2. Jahrgang 2018 – 2021	89.612,20 Euro	1.344.183,00 Euro
3. Jahrgang 2019 – 2022	91.404,53 Euro	1.371.068,00 Euro
4. Jahrgang 2020 – 2023	93.232,67 Euro	1.398.490,00 Euro
Gesamtbedarf		5.431.566,00 Euro

Die Kosten für den ersten Ausbildungsjahrgang wurden anhand der o. g. Beträge berechnet. Für die folgenden Jahrgänge wurde von einer zweiprozentigen Kostensteigerung ausgegangen. Eine detailliertere Darstellung ist in Anlage 3 enthalten.

Die entstehenden Kosten sind ebenfalls entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG Bestandteil der Rettungsdienstentgelte und damit vorbehaltlich der Bestätigung des konkreten Ausbildungsumfangs von den Kostenträgern zu refinanzieren. Maßgebend hierbei wird die Anzahl der von den Kostenträgern für den Leistungserbringer Berufsfeuerwehr bestätigten Ausbildungsplätze sein.

Für die sieben zusätzlichen Stellen Praxisanleiter, die zur Betreuung der Ausbildungs- und Ergänzungsqualifikationsmaßnahmen im Brand- und Katastrophenschutzamt erforderlich sind, werden – vorbehaltlich der Stellenbewertung – Personalkosten der Besoldungsgruppe A9 erwartet. Diese belaufen sich voraussichtlich auf 437.500 Euro ab 2017 zzgl. etwaiger Besoldungsanpassungen. Es wird eine fünfzigprozentige Refinanzierung durch die Kostenträger zu Grunde gelegt.

8 c) Zulage für die im Einsatzdienst als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter aktiven Feuerwehrbeamtinnen und -beamten

Wie in Punkt 7 und 8 des vorliegenden Konzeptes dargelegt, ist die Gewinnung von Beamtinnen und Beamten zur freiwilligen Nachqualifizierung als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter aufgrund fehlender monetärer Anreize schwer realisierbar. Um dennoch die mindestens erforderliche

Anzahl an qualifiziertem Personal sicherzustellen, wird die Gewährung einer Zulage für die im Einsatzdienst als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter aktiven Feuerwehrbeamtinnen und -beamten vorgeschlagen. Die Zulage soll vergleichbar mit der Feuerwehrzulage sein und nur solange gezahlt werden, wie aktiv als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter Einsatzdienst verrichtet wird. Die praktische Umsetzbarkeit ist im Weiteren zu prüfen.

Für die insgesamt 105 erforderlichen Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter ist hierfür mit einem Mehraufwand von maximal 160.500 Euro pro Jahr zu rechnen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Konzept für die zukünftige Sicherstellung der Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der Notfallrettung unter Berücksichtigung der ab 2024 erforderlichen Qualifikation „Notfallsanitäter“ – nicht öffentlich
- Anlage 2 Kalkulation der Kosten für die Ergänzungsqualifikation zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter – nicht öffentlich
- Anlage 3 Kalkulation der Kosten für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter – nicht öffentlich

Dirk Hilbert